

## Vereinbarung

über die gründungsbegleitende Ausgestaltung und Organisation

einer gemeinsamen Einrichtung gemäß § 44 b SGB II  
und zur Zusammenarbeit

zwischen

der Agentur für Arbeit Bonn  
Villemombler Strasse 101  
53123 Bonn

und

dem Rhein-Sieg-Kreis,  
Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg  
vertreten durch den Landrat

nachfolgend bezeichnet als Vereinbarungspartner

## **Präambel**

Seit Gründung der ARGE Rhein-Sieg zum 01.07.2005 arbeiten die Agentur für Arbeit Bonn und der Rhein-Sieg-Kreis zur Erbringung der Leistungen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) zusammen.

Ziel dieser gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung war es, die jeweiligen Kompetenzen und Stärken der beiden Träger zum Wohle der Arbeitssuchenden und deren Angehörigen bestmöglich zu nutzen.

Ab dem 01.01.2011 ist diese Zusammenarbeit nach dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende auszugestalten.

Die Vereinbarungspartner bilden und betreiben zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) ab dem 01.01.2011 eine gemeinsame Einrichtung. Die gemeinsame Einrichtung unterstützt erwerbsfähige hilfebedürftige Menschen im Rhein-Sieg-Kreis dabei, ihren Arbeitsplatz zu halten oder Arbeit aufzunehmen, verbessert ihre Qualifikation, stärkt ihre Eigenverantwortung, sichert ihren Lebensunterhalt und den der Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

Erklärte Absicht der Vereinbarungspartner ist es überdies, Unstimmigkeiten im Rahmen der Trägerversammlung oder anderer vorzunehmender Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse konstruktiv und einvernehmlich zu lösen.

Im Folgenden treffen die Träger Absprachen zur näheren Ausgestaltung und Organisation der gemeinsamen Einrichtung nach § 44 b Abs. 2 SGB II.

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Standorte**

(1) Die gemeinsame Einrichtung (gE) führt den Namen „Jobcenter Rhein-Sieg“.

(2) Sie hat ihren Sitz in Sankt Augustin.

(3) Die gemeinsame Einrichtung hat folgende Standorte:

in der Gemeinde Alfter	für die Gemeinde Alfter, die Stadt Bornheim;
in der Gemeinde Eitorf	für die Gemeinden Eitorf und Windeck;
in der Stadt Bad Honnef	für die Städte Bad Honnef und Königswinter;
in der Stadt Meckenheim	für die Städte Meckenheim und Rheinbach und die Gemeinden Swisttal und Wachtberg;
in der Stadt Siegburg	für die Städte Hennef, Lohmar, Siegburg und die Gemeinden Neunkirchen-Seelscheid, Much und Ruppichteroth;
in der Stadt Sankt Augustin	für die Stadt Sankt Augustin und
in der Stadt Troisdorf	für die Städte Niederkassel und Troisdorf.

(4) Die Anzahl der Standorte kann durch Beschluss der Trägerversammlung geändert werden.

## **§ 2**

### **Organe der gemeinsamen Einrichtung**

- (1) Die gemeinsame Einrichtung hat folgende Organe:
  - die Trägerversammlung und
  - die Geschäftsführung.
- (2) Die Vereinbarungspartner legen fest, dass der Vorsitz in der Trägerversammlung im Rhythmus von 2 Jahren zwischen den Trägern wechselt.

## **§ 3**

### **Trägerversammlung**

- (1) Die Trägerversammlung nimmt die im SGB II gesetzlich festgelegten Aufgaben wahr.
- (2) Die Trägerversammlung hat insgesamt xx stimmberechtigte Mitglieder. Sie setzt sich zusammen aus je x Vertreterinnen/Vertretern der Agentur für Arbeit und des Rhein-Sieg-Kreises.
- (3) Die Agentur für Arbeit und der Rhein-Sieg-Kreis benennen jeweils für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied. Sachverständige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Träger können an den Sitzungen auf Wunsch von stimmberechtigten Mitgliedern in beratender Funktion teilnehmen.
- (4) Die Trägerversammlung wählt eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden. und eine/einen Vertreterin/Vertreter. Für die erste Amtszeit ab dem 02.02.2011 werden die Funktionen vom Rhein-Sieg-Kreis gestellt.
- (5) Die Trägerversammlung tagt in der Regel viermal im Jahr und wenn es einer der Träger oder die Geschäftsführung verlangt. Die Sitzungen finden in der Regel am Sitz des Jobcenters statt und sind nicht öffentlich.
- (6) Die Mitglieder der Trägerversammlung erhalten keine Aufwandsentschädigung.
- (7) Beschlüsse der Trägerversammlung bedürfen der Mehrheit der Stimmen. Die Agentur für Arbeit und der Rhein-Sieg-Kreis streben Einvernehmlichkeit an. Der/Die Vorsitzende und der andere Träger sollen dazu möglichst im Vorfeld von Entscheidungen gemeinsame Gespräche zur Erzielung des Einvernehmens führen.
- (8) Die Trägerversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 4 Geschäftsführerin/Geschäftsführer**

- (1) Die gemeinsame Einrichtung hat eine/einen Geschäftsführerin/Geschäftsführer.
- (2) Die/Geschäftsführerin/der Geschäftsführer führt hauptamtlich die Geschäfte der gemeinsamen Einrichtung und vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich soweit durch Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist.
- (3) Die/Der Geschäftsführerin/Geschäftsführer hat eine/einen Stellvertreterin/Stellvertreter. Die/Der stellvertretende Geschäftsführerin/Geschäftsführer nimmt die Aufgaben der/des Geschäftsführerin/Geschäftsführers wahr, wenn diese/dieser an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist. Die/Der stellvertretende Geschäftsführerin/Geschäftsführer aus der zweiten Führungskräfteebene wird grundsätzlich von dem Vereinbarungspartner gestellt, der nicht die/den Geschäftsführerin/Geschäftsführer stellt.  
Die/der Geschäftsführerin/Geschäftsführer kann Aufgaben auf die/den stellvertretende Geschäftsführerin/stellvertretenden Geschäftsführer delegieren.
- (4) Die/Der Geschäftsführerin/Geschäftsführer hat den Vereinbarungspartnern sowie der Trägerversammlung jederzeit auf deren Verlangen über die Arbeiten in der gemeinsamen Einrichtung zu berichten. Sie stellt das Recht der Träger auf Auskunft und Rechenschaftslegung sowie das Prüfungs- und Weisungsrecht gem. § 44 b Abs. 3 SGB II umfassend und unverzüglich sicher und ist hierfür zuständige und verantwortliche Ansprechpartnerin/Ansprechpartner. Des weiteren stellt sie sicher, dass der Rhein-Sieg-Kreis unverzüglich von den Entscheidungen der Agentur für Arbeit gem. § 44 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 SGB II unterrichtet wird, damit dieser sein Widerspruchsrecht gem. § 44 a SGB II ausüben kann.
- (5) Die Bestellung der/des Geschäftsführerin/Geschäftsführers erfolgt einvernehmlich. Kann keine Einigung erzielt werden, findet die gesetzliche Regelung des § 44 d Abs. 2 SGB II Anwendung.  
Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass die erstmalige Besetzung der Stelle durch die Agentur für Arbeit Bonn erfolgen soll.

## **§ 5 Beirat**

- (1) Im Rhein-Sieg-Kreis wird ein örtlicher Beirat gemäß § 18d SGB II gebildet.
- (2) Der örtliche Beirat hat die Aufgabe, die gemeinsame Einrichtung bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und Maßnahmen zu beraten.
- (3) Dem Beirat gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an, die von der Trägerversammlung berufen werden:
  - ⇒ Je eine Vertreterin/ein Vertreter
    - der Agentur für Arbeit Bonn

- der Kreisverwaltung
  - der IHK Bonn/Rhein-Sieg
  - der Kreishandwerkerschaft Bonn/Rhein-Sieg
  - des DGB – Region Köln/Bonn (Geschäftsstelle Bonn)
  - der VERDI Bezirk NRW Süd
  - der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtverbände im Rhein-Sieg-Kreis
  - der Regionalagentur
- ⇒ Eine/einen Vertreterin/Vertreter der kreisangehörigen Städte und Gemeinden
- (4) Der Beirat kann bei Bedarf um weitere Mitglieder durch Beschluss der Trägerversammlung erweitert werden.
- (5) Die Mitglieder des Beirates erhalten keine Aufwandsentschädigung. Sie können sich vertreten lassen.
- (6) Der örtliche Beirat wählt mit einfacher Mehrheit eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden sowie eine/einen stellvertretende Vorsitzende/stellvertretenden Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 6

### Ombudsstelle

- (1) Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende wird eine Ombudsstelle als unparteiisches Schlichtungsorgan eingerichtet. Die Ombudsstelle soll insbesondere Anregungen, Kritik und Beschwerden von Betroffenen entgegennehmen, würdigen und einer Klärung zuführen. Rechtsbehelfsverfahren werden durch die Einschaltung der Ombudsstelle nicht ersetzt.
- (2) Die Bestellung als Ombudsfrau/Ombudsmann erfolgt einvernehmlich durch die Vertragspartner.
- (3) Die/der Ombudsfrau/Ombudsmann ist zur Neutralität verpflichtet und nicht an Weisungen der Träger gebunden. Auf Verlangen werden ihr/ihm die benötigten Informationen/Unterlagen unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Person der/des Ombudsfrau/Ombudsmannes sollte über
- Kenntnisse des Sozialrechts
  - Einblick in soziale Angelegenheiten
  - Erfahrungen im Konfliktmanagement
- verfügen oder zumindest die Fähigkeit besitzen, sich diese anzueignen.
- (5) Die Stelle wird im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements ehrenamtlich gegen Aufwandsentschädigung wahrgenommen.
- (6) Die Regelungen des § 6 gelten zunächst im Rahmen der Erprobung bis zum 31.12.2012. Über das weitere Verfahren entscheidet die Trägerversammlung.

## **§ 7** **Gewährleistung Bürgerfreundliche Dienstleistungen**

- (1) Zum 01.01.2011 werden von jedem Träger die in der ARGE aktuell vorhandenen Stellen in die gemeinsame Einrichtung eingebracht.
- (2) Die von den Vereinbarungspartnern betriebene gemeinsame Einrichtung erbringt ihre Dienstleistungen bürgernah und serviceorientiert.
- (3) Die konkreten Betreuungsschlüssel werden im Rahmen des Stellenplans jährlich in der Trägerversammlung erörtert und beschlossen unter Beachtung der §§ 44 c Abs. 4 und 44 k Abs. 2 SGB II.
- (4) Die Vereinbarungsparteien vereinbaren eine generelle Verbesserung der Erreichbarkeit der MitarbeiterInnen.
- (5) Damit telefonische Anfragen während der regulären Arbeitszeit stets entgegengenommen und in Sonderfällen an die zuständigen MitarbeiterInnen weitergeleitet werden, vereinbaren die Vereinbarungspartner unter Sicherstellung von Servicequalität und Wirtschaftlichkeit den Einkauf der Dienstleistung „Service-Center“ für die Durchführung der Telefonie im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende.
- (6) Die persönliche Erreichbarkeit ist durch die Festlegung von Sprechzeiten zu gewährleisten. Durch entsprechende Vertretungsregelungen soll die Anwesenheit einer/eines Ansprechpartnerin/Ansprechpartners sichergestellt sein.
- (7) Die Vereinbarungsparteien stimmen darin überein, dass zwecks Ausgestaltung einer kundenorientierten, bürgerfreundlichen Verwaltung die Inhalte von Verwaltungsakten und Widerspruchsbescheiden für die/den Bürgerin/Bürger in verständlicher Sprache, plausibel und nachvollziehbar dargestellt werden. Änderungen in Bezug auf den Umfang zu erbringender Leistungen sind zu begründen. Dabei sind auch die Pflicht zur Anhörung nach § 24 SGB X und eine ausreichende Sachverhaltsermittlung zu beachten.

## **§ 8** **Arbeitgeberservice**

- (1) Die gemeinsame Einrichtung unterhält einen Arbeitgeberservice. Dabei kann sie sich bereits vorhandener Strukturen bedienen.
- (2) Die Ausgestaltung des Arbeitgeberservices obliegt der gemeinsamen Einrichtung unter Berücksichtigung der Entscheidung der Trägerversammlung vom 10.11.2010.
- (3) Die BA-seitig festgelegten Erfolgskriterien können durch die Trägerversammlung ergänzt werden.

## **§ 9**

### **Örtliches Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm**

- (1) Die gemeinsame Einrichtung erstellt jährlich ein Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Arbeitsmarktsituation und der Belange einzelner Zielgruppen. Bei der Maßnahmeplanung soll insbesondere den Vermittlungshemmnissen der Arbeitssuchenden Rechnung getragen werden.
- (2) Die gemeinsame Einrichtung beachtet insbesondere, dass das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm eine programmatische und inhaltliche Verbindung der Eingliederungsleistungen beider Träger sowie die Entwicklung einer gemeinsamen Strategie zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit herstellt und mit den Zielen der Träger verknüpft wird.
- (3) Das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm soll jeweils zum Jahresende vorliegen und in der ersten Trägerversammlung des Folgejahres abgestimmt werden. Den Trägern ist im Vorfeld Gelegenheit zur Beratung des Programms zu geben. Um beiden Trägern Zeit zur Beratung zu geben, soll das Jobcenter bis November eines jeden Jahres den Trägern grundlegende Informationen über das zu erstellende Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm zur Verfügung stellen.
- (4) Das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm kann bei Bedarf unterjährig angepasst werden.

## **§ 10**

### **Zusammenarbeit der Träger**

Die gemeinsame Einrichtung ist verpflichtet, Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt des Rhein-Sieg-Kreises zu dulden und zu unterstützen, soweit Aufgabenbereiche betroffen sind,

- in denen der Rhein-Sieg-Kreis Träger der Leistungen ist und/oder
- die Auswirkungen auf die kommunalen Kosten haben,

sofern datenschutzrechtliche Bestimmungen beachtet werden.

## **§ 11**

### **Vertragsdauer/ Vertragsänderung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.02.2011 in Kraft.
- (2) Sie ist aus wichtigem Grund mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.12. eines Jahres von jedem Vereinbarungspartner kündbar.
- (3) Änderungen oder weitere Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und der Zustimmung beider Vereinbarungspartner.

Bonn,

Siegburg,

---

(Marita Schmickler-Herriger)  
Vorsitzende Geschäftsführerin der  
Agentur für Arbeit Bonn

---

(Frithjof Kühn)  
Landrat des  
Rhein-Sieg-Kreises